

# Karatedojo "Kashiwa" Großenhain e.V.

## Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos auf einer Website im Internet, in Sozialen Medien (Facebook, WhatsApp-Gruppen), in lokalen und regionalen Printmedien sowie einer Vereinschronik

Hiermit erkläre ich \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_, dass ich damit einverstanden bin, dass Fotos und der Name im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen von mir auf der Internetseite des Karatedojo "Kashiwa" Großenhain e.V. ([www.kashiwa-grossenhain.de](http://www.kashiwa-grossenhain.de), [www.karate-grossenhain.de](http://www.karate-grossenhain.de)), auf der Facebook-Seite des Vereines ([Karate-Dojo-Kashiwa-Großenhain-eV](#)) sowie in WhatsApp-Gruppen des Vereins ([KashiwaKids](#), [Karate Dojo Kashiwa](#), [Dojoleitung Kashiwa](#)) sowie in lokalen und regionalen Printmedien zur Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über Aktivitäten des Vereins veröffentlicht werden.

Des Weiteren werden Fotos und Namen zur zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen in einer Vereinschronik bzw. in einem Vereinsarchiv erfasst und veröffentlicht, dem ich hiermit ebenfalls zustimme.

Die Veröffentlichung erfolgt nicht für gewerbliche Zwecke. Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte.

Die Zustimmung ist unbefristet erteilt und gilt ab dem Datum der Unterschrift. Die Zustimmung gilt auch für die Zeit nach meinem Austritt aus dem Verein. Sie kann nur in Textform (schriftlich bzw. per E-Mail) widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich an das Karatedojo "Kashiwa" Großenhain e.V., Vorstand Heiko Mittasch, Lessingplatz 5, 01558 Großenhain oder per Mail an die E-Mail Adresse [kashiwa@freenet.de](mailto:kashiwa@freenet.de) zu richten.

Fotos, auf denen ich erkennbar bin und die im Wesentlichen nur mich zeigen, werden dann unverzüglich aus dem Internetangebot bzw. den sozialen Medien entfernt und nicht mehr verwendet. Sofern ich auf dem Foto zusammen mit anderen Personen abgebildet bin, muss das Foto nicht entfernt werden, sondern es genügt, wenn ich unverzüglich auf dem Foto unkenntlich gemacht werde (z.B. durch Verpixelung).

Mir ist bekannt, dass Informationen im Internet weltweit zugänglich sind und mit Suchmaschinen gefunden werden können sowie mit anderen Informationen verknüpft werden, woraus sich unter Umständen Persönlichkeitsprofile über mich erstellen lassen. Ins Internet gestellte Informationen, einschließlich Fotos, können problemlos kopiert und weiterverbreitet werden. Es gibt spezialisierte Archivierungsdienste, deren Ziel es ist, den Zustand bestimmter Webseiten zu bestimmten Terminen dauerhaft zu dokumentieren. Dies kann dazu führen, dass im Internet veröffentlichte Informationen auch nach ihrer Entfernung auf der Ursprungsseite weiterhin anderenorts aufzufinden sind.

Nach den derzeit bekannten Informationen können veröffentlichte Daten und auch Fotos bei Facebook und WhatsApp überhaupt nicht mehr gelöscht werden, sondern dürfen nur nicht mehr öffentlich gezeigt werden. Über die interne Nutzung von Fotos und Daten durch diese Dienste – etwa zur Bildung von Persönlichkeitsprofilen – gibt es derzeit keine ausreichenden Informationen. Facebook und WhatsApp räumen sich in ihren AGB weitreichende Nutzungsrechte an den in den sozialen Medien veröffentlichten Daten und Fotos ein, wodurch eine Löschung faktisch unmöglich ist.

Das Karatedojo "Kashiwa" Großenhain e.V. bzw. der Vorstand haften nicht dafür, dass Dritte den Inhalt der genannten Internetseiten bzw. sozialen Medien für weitere Zwecke nutzen, so insbesondere auch durch das Herunterladen, Kopieren oder Weiterverbreiten von Fotos.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Betroffenen und des/der Sorgeberechtigten

Achtung: Bei der Einstellung von Fotos Minderjähriger, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung der Personensorgeberechtigten auch die Einwilligung des Minderjährigen erforderlich!

Wenn beide Elternteile personensorgeberechtigt sind, ist die Einwilligungserklärung von beiden Elternteilen einzuholen. Sollte ein Elternteil gehindert sein, die Unterschrift zu leisten, ist es ausreichend, wenn der andere dessen Einverständnis bestätigt.